

Zweiter Unterabschnitt

Haushalt und Vermögen

§215

Verwendung der Mittel

Die Mittel der Arbeitsverwaltung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Arbeitsverwaltung auch die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und sich mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Soziales an Gesellschaften beteiligen.

§216

Zustandekommen des Haushalts

(1) Der Haushaltsplan der Arbeitsverwaltung wird vom Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung aufgestellt. Die Direktoren der Arbeitsämter machen hierzu Vorschläge.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales unterbreitet den Haushaltsplan dem Ministerrat zur Bestätigung.

§217

Leistung von Ausgaben vor Genehmigung

Der Minister für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen zulassen, daß die Arbeitsverwaltung die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

§218

Mehrausgaben

Für einen unvorhergesehenen unabweisbaren Bedarf sowie für Maßnahmen, durch die für die Arbeitsverwaltung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Minister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

§219

Geltung von Haushaltsvorschriften

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die sonstige Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft sind zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungslegungsbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Rücklage und des sonstigen Vermögens (§ 220) sowie der Schulden sind jährlich abzuschließen.

§220

Rücklage

Die Arbeitsverwaltung hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Arbeitsverwaltung bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

§221

Abgabefreistellung

Das Vermögen der Arbeitsverwaltung ist Steuer- und abgabefrei.

§222

(gegenstandslos)

§223

Prüfung durch den Rechnungshof, Entlastung

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Arbeitsverwaltung einschließlich der Anlage und der Verwaltung der Rücklage und des sonstigen Vermögens sowie der Schulden.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung nimmt zu den Ergebnissen der Prüfung Stellung.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales nimmt den Rechnungsabschluß ab (Entlastung).

Dritter Unterabschnitt

Aufsicht

§224

Aufsicht, Geschäftsbericht

(1) Die Aufsicht über die Arbeitsverwaltung führt der Minister für Arbeit und Soziales. Er kann Weisungen erteilen.

(2) Dem Minister für Arbeit und Soziales ist durch den Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen.

Achter Abschnitt

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

Erster Unterabschnitt

Strafbestimmungen

§§ 225 bis 226

(gegenstandslos)

§227

Unberechtigte Vermittlung von und nach dem Ausland

(1) Wer

1. ohne vorherige Zustimmung der Arbeitsverwaltung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Ausland für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder

2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 im Inland vermittelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von